



BLUMENSTEIN

Richtlinien für die Unterstützung der Vereine von Blumenstein

Inkraftsetzung 01. Januar 2011

Anpassungen 13.09.2011, 18.10.2016, 18.01.2017, 24.02.2018 und 11.01.2023

Richtlinien für die Vereinsunterstützung

Inhalt:

1. Einleitung
 2. Grundsätze
 3. Bedingungen zur Vereinsunterstützung
 4. Vereinsunterstützung
 5. Weitere Formen der Vereinsunterstützung
 6. Vollzug
 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen
-

1. Einleitung

Diese Richtlinien regeln die Förderung und Unterstützung der Ortsvereine Blumenstein und dienen dazu, Transparenz bei der Vereinsunterstützung zu schaffen. Weiter soll dem Gemeinderat ein Steuerungsinstrument bereitgestellt werden, um eingereichte Unterstützungsgesuche nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

2. Grundsätze

Aktive Vereine bereichern das Dorfleben in sportlicher, gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht. Blumenstein kennt eine erfreulich rege Vereinstätigkeit, was insbesondere auch der Integration neu zugezogener Einwohnerinnen und Einwohnern dient. Die Gemeinde Blumenstein anerkennt die Vereinstätigkeit als nützlich und erwünscht. Sie fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten, namentlich in direkter finanzieller Hinsicht. Dabei wird der Jugendförderung besondere Gewichtung zugeordnet.

3. Bedingungen zur Vereinsunterstützung

3.1 Vereinssitz

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht und verfügt über Statuten. Den rechtlichen Sitz hat der Verein in Blumenstein.

3.2 Zweck

Der antragstellende Verein bietet regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinde Blumenstein an. Er darf weder gewinnorientierte noch kommerzielle Zwecke verfolgen.

3.3. Unabhängigkeit

Die sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Ziele des Vereins sollen im Grundsatz auf der Basis der finanziellen Unabhängigkeit angestrebt werden. Mittel dazu sind Eigeninitiative der Mitglieder und Aktivitäten des Vereins.

3.4 Erfolgsrechnung / Bilanz

Der antragstellende Verein führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.

3.5 Antrag zur Vereinsunterstützung

Die Anträge für eine Vereinsunterstützung sind alle drei Jahre bis Ende März des laufenden Jahres an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Erstmals per 31. März 2011. Sie müssen folgende Informationen enthalten:

- Statuten
- Verzeichnis der in Blumenstein wohnhaften Aktivmitglieder mit Stichtag 1. Januar des Antragsjahres
- Die in Blumenstein wohnhaften Schüler und jugendliche Mitglieder sowie deren Trainer(in) oder Leiter(in) inkl. Jahrgang
- PC-Konto des Vereins mit drei Einzahlungsscheinen

Weiter bezeichnet der antragstellende Verein eine verantwortliche Kontaktperson, die auf dem Antragsformular mit ihrer Unterschrift die Echtheit der Angaben bestätigt und für ergänzende Auskünfte zur Verfügung steht.

Zu spät eingereichte Anträge werden abgelehnt!

4. Vereinsunterstützung

4.1 Infrastrukturkostenbeitrag

Für jährlich wiederkehrende Unterhaltungs- und Festanlässe welche für die Dorfkultur der Bevölkerung von Blumenstein förderlich sind, und deren Anlässe aus Platzgründen in einer Mehrzweckhalle einer Nachbargemeinde durchgeführt werden müssen, erhält der Verein pro Jahr CHF 1'000.— als Infrastrukturkostenbeitrag. Die Vereine haben den Programmflyer für den auswärts stattfindenden Vereinsanlass im betreffenden Jahr bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Der Infrastrukturbeitrag entfällt, wenn der Nachweis nicht erbracht oder der Anlass nicht durchgeführt wird.

4.2 Nutzung gemeindeeigener Infrastruktur

Die Einwohnergemeinde stellt soweit möglich ihre Infrastruktur wie Schulbauten, Turnhalle und Übungslokale gratis zur Verfügung. An Vereine, welche diese Lokale regelmässig nutzen, wird nur der Jugendförderungsbeitrag sowie bei Anspruch allenfalls der Infrastrukturkostenbeitrag für die Benützung einer Mehrzweckhalle ausgerichtet.

4.3 Grundbeitrag

Die Gemeinde unterstützt die Vereine, welche im Minimum 10 Aktivmitglieder mit Wohnsitz in Blumenstein haben, mit einem jährlichen Grundbeitrag von CHF 200.—.

4.4 Beiträge pro Mitglied

Vereine werden auch nach der Anzahl ihrer Aktivmitglieder unterstützt.

An Vereine, welche im Minimum 10 Aktivmitglieder mit Wohnsitz in Blumenstein haben, werden jährlich CHF 2.00— pro Aktivmitglied ausgerichtet.

4.5 Jugendförderung

Die Gemeinde unterstützt zusätzlich Vereine mit einem Förderungsbeitrag, die Jugendliche mit Wohnsitz in Blumenstein als Vereinsmitglieder haben.

Die Beitragsleistungen gelten für eingeschriebene Aktivmitglieder mit Wohnsitz in Blumenstein im Alter von 5 – 20 Jahren, die unter Führung von ausgebildeten und qualifizierten Leiterinnen und Leitern stehen, und einem regelmässigen Trainingsbetrieb nachgehen.

Von der finanziellen Unterstützung ausgeschlossen sind kommerziell ausgerichtete Sportangebote.

Pro aktive(n) Juniorin/Junior oder Schülerin/Schüler wird dem Verein jährlich ein Beitrag von CHF 30.— zugesprochen. Dabei zählen die Jugendlichen auch als Mitglieder bei der Berechnung der Beiträge pro Mitglied.

5. Weitere Formen der Vereinsunterstützung

5.1 Vereinsjubiläen

Die Gemeinde kann jubilierende Vereine mit einem Jubiläumsbeitrag unterstützen. Jubilierende Ortsvereine erhalten einen Beitrag. Es ist mindestens ein Jahr im Voraus ein schriftliches Gesuch bei der Gemeinde einzureichen. Die Beiträge sind wie folgt festgelegt:

Vereinsjubiläen	Jubiläumsgeschenk
alle 25 Jahre (25, 50, 75, 125, 150 usw.)	CHF 500.—
alle 100 Jahre (100, 200, 300, usw.)	CHF 1'000.—

5.2 Beiträge für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung

Die Gemeinde kann die Organisation von grösseren Anlässen von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung mit Bezug zu Blumenstein, mit einer Kostenübernahme, einem Beitrag oder einer Defizitgarantie unterstützen.

Die Beiträge sind wie folgt festgelegt:

Anlässe	Gemeindebeitrag an Apérokosten
<ul style="list-style-type: none">• Regionale Anlässe, z.B. Amtsdelegiertenversammlung, Amtsmusiktag, usw.• Überregionale Anlässe, z.B. Oberländische Delegiertenversammlung, usw.• Kantonale Anlässe, z.B. Delegiertenversammlungen, usw.	CHF 300.—
Eidgenössische Anlässe	Wird von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt

5.3 Dorfbeflaggung

Auf Gesuch der Vereine kann ausschliesslich für Jubiläumsanlässe (alle 25, 50, 75 und 100 Jahre) die Beflaggung des Bereichs des Dorfkreisels (11 Fahnen) beantragt werden. Ausgeschlossen sind Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung. Das schriftliche Gesuch ist spätestens drei Monate vor dem Jubiläum bei der Gemeinde einzureichen. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Der Gemeinderat behält sich vor, die Kostenübernahme abzulehnen, sofern die Finanzlage dies erfordert.

5.4 Leistungen mit direktem Nutzen für die Gemeinde

Wenn Vereine Leistungen erbringen, die von direktem Nutzen für die Gemeinde sind, oder Veranstaltungen im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung von Blumenstein organisieren, wird die Entschädigung jeweils in einer separaten Leistungsvereinbarung festgehalten.

Dies kann geschehen durch:

- Einmalige finanzielle Beiträge
- Jährlich wiederkehrende finanzielle Beiträge
- Gewährleistung von Defizitgarantien

Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.

5.5 Finanzkompetenz des Gemeindepräsidenten

Der/die Gemeindepräsident/in kann über einen jährlichen Betrag von CHF 500.— in eigener Kompetenz verfügen. Damit können unvorhergesehene Kosten (Empfänge, Apéros oder dergleichen) abgedeckt werden.

6. Vollzug

6.1 Einstellung der Beträge im Voranschlag

Die erforderlichen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich mit dem Voranschlag festgesetzt. Der Gemeinderat behält sich vor, sämtliche Beiträge ersatzlos zu streichen, sofern die Finanzlage dies erfordert.

6.2 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angaben falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

7.1 Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe

Von diesen Bestimmungen nicht betroffen sind Beträge, welche von übergeordneten Organen bereits zu einem früheren Zeitpunkt gesprochen wurden.

7.2 Übergangsbestimmungen

Die Vereine werden aufgefordert, auch bisherige, stets ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung werden mit diesen Bestimmungen aufgehoben.

7.3 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 13.09.2010 genehmigt. Sie treten per 1. Januar 2011 in Kraft.

GEMEINDERAT BLUMENSTEIN

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin

Regula Hänni Franziska Bühler